

Reisebedingungen des CVJM Lüttringhausen e.V. für die Jugendfreizeit in Stolzenberg vom 27. Juli - 04. August 2021

1. Vertragsschluss / Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich schriftlich möglich. Sie ist verbindlich. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular von dem / der Teilnehmer*In und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM Lüttringhausen („CVJM“, „Veranstalter“) zustande.

Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen und die Anmeldebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt sind.

2. Bezahlung / Kosten

Der Gesamtpreis für die Teilnahme beträgt **295,00 € pro Person**. Mit der Anmeldebestätigung wird jedem / jeder Teilnehmer*In eine **Anzahlung in Höhe von 75,- €** in Rechnung gestellt. Eine nicht entrichtete Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.

Die jeweilige Restzahlung wird den Teilnehmer*Innen **zum 30. 06. 2021**, in Rechnung gestellt. **Alle Zahlungen sind zu leisten auf das Konto des CVJM Lüttringhausen e.V. bei der Stadtparkasse Remscheid:**

IBAN: DE 55 3405 0000 0000 2036 04 /

BIC: WELADEDXXX

Bei jeder Zahlung müssen **Name und Vorname des / der Teilnehmer*In sowie die Rechnungsnummer** angegeben werden.



3. Leistungen

Der CVJM gewährleistet eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung. Die vom CVJM vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung und diesen Reisebedingungen.

4. Rücktritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers (§ 651 BGB)

Jede(r) Teilnehmer*In kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von den Erziehungsberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises stellt keine Rücktrittserklärung dar. Tritt der / die Teilnehmer*In vom Reisevertrag zurück oder tritt er / sie die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen:

- **Bis 30.04.2021 ist ein Rücktritt kostenfrei möglich**
- **Ab 01.05.2021 kann der Veranstalter bei einem Rücktritt eine Pauschale von 75,00 € verlangen**

Bei einem Rücktritt vom Reisevertrag bleibt sowohl dem / der Teilnehmer*In wie auch dem Veranstalter der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

5. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

Der CVJM kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der / die Teilnehmer*In die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM, bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er / sie sich in einer solchen Weise vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Erstattungen anderer Leistungsträger werden gutgeschrieben. Eine vorzeitige Abholung aus der Freizeit geht zu Lasten des / der Teilnehmer*In. Der CVJM kann bis **zum 31.03.2021** bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (15 TN.) vom Reisevertrag zurücktreten: In diesem Fall ist der CVJM verpflichtet, den Teilnehmer*Innen gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise aus dem genannten Grund nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus kann es Bestimmungen oder Verordnungen geben, die es dem CVJM verbieten, die Reise durchzuführen. In diesem Fall wird der CVJM zur Deckung entstehender Kosten maximal eine Entschädigung in Höhe der Anzahlung berechnen .

6. Obliegenheiten der Teilnehmer / Ausschlussfrist / Kündigung durch Teilnehmer

Jede(r) Teilnehmer*In ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm / ihr vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der / die Teilnehmer*In innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der / die Teilnehmer*In nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er / sie ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der CVJM informiert alle Teilnehmer*Innen im Informationsbrief über Bestimmungen von Pass-, Visa- und evtl. Gesundheitsvorschriften. Jede(r) Teilnehmer*In ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden Vorschriften selbst verantwortlich.

8. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt,

- a) soweit ein Schaden vom Veranstalter bzw. dessen Beauftragten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- b) soweit der Veranstalter für den einem / einer Teilnehmer*In entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines der Leistungsträger verantwortlich ist.

9. Verjährung, Sonstiges

Vertragliche Ansprüche eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Reisebedingungen für diesen Vertrag.